



Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Dr. Christoph Rempe, Fachanwalt für IT-Recht

- **Einleitung**
 - Überblick DSGVO
 - Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
- **Benennung des Datenschutzbeauftragten**
 - Wann?
 - Wer?
 - Wie?
 - Wen?
- **Rechte des Datenschutzbeauftragten**
- **Pflichten des Datenschutzbeauftragten**
- **Sanktionen**
- **Zusammenfassung**

Einleitung

■ Hintergrund

- Harmonisierung der Regelungen in Europa
- Stärkung des Datenschutzes
- Schließung von Schlupflöchern, insb. für große Konzerne (Google, Facebook, etc.)

■ Entstehungsgeschichte

- Langer Vorlauf (Erster Entwurf: 2012)
- Kompromisse im Rahmen des Trilogs, insb. Öffnungsklauseln (Verständigung: 2015)

■ Zeitlinie

- Verabschiedet 2016
- Seit dem 25. Mai 2018 anzuwenden

■ Grundstruktur der Verordnung

- Unmittelbare Anwendbarkeit
- Struktur mit Artikeln und Erwägungsgründen
- keine nationale Umsetzung erforderlich
- Öffnungsklauseln können auf nationaler Ebene ausgefüllt werden

■ BDSG-neu

- Datenschutzbeauftragter
- Beschäftigtendatenschutz

■ Personenbezogene Daten

- alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare natürliche Person** beziehen.

■ Verarbeitung

- **jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten**
- engl.: any **operation** which is performed on personal data

■ Verantwortlicher

- die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die [...] über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

■ Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Art. 5 Abs. 1 DSGVO

- Datenverarbeitung ist weiter nur bei Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage möglich
- Kriterium der Verarbeitung „nach Treu und Glauben“ (engl.: „Fairness“) wird ausdrücklich festgeschrieben
- Transparenz wird ausdrücklich festgeschrieben
- Zweckbindung

■ **Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO**

- Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können
- Zur Erfüllung der Nachweispflicht ist eine Dokumentation erforderlich
- Rechenschaft ist auch für Haftung und Geldbußen relevant
- Möglichkeiten des Nachweises: Verfahrensübersicht, Datenschutzkonzept, Datenschutzbericht, u.a.

■ Ermächtigungsgrundlagen, Art. 6 DSGVO

- **Einwilligung**
- **Vertragserfüllung**
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen
 - Konflikte mit anderen rechtlichen Vorgaben werden jetzt korrekt aufgelöst
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nach **Interessenabwägung**
 - Anwendungsbereich der berechtigten Interesse wird aufgewertet!
- **Verarbeitung im Beschäftigtenverhältnis**, § 26 BDSG-neu

The background of the slide features a abstract design. At the top, there is a blue and white circular graphic containing binary code (0s and 1s). Below this, a white ribbon-like shape contains the word "SECURITY" in blue, with binary code visible along its length. The rest of the background is a solid yellow color.

Benennung des Datenschutzbeauftragten

■ Wann? – Pflicht zur Benennung

■ Art. 37 Abs. 1 DSGVO

- Behörde oder öffentliche Stelle, aber keine Gerichte
- Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen (z. B. Profilerstellung, Scoring, vernetzte Geräte, Videoüberwachung, Wearables)
- Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonders sensibler Daten (z. B. Gesundheitsdaten)
- **Kerntätigkeit** = Haupttätigkeit eines Unternehmens und nicht bloß Nebentätigkeit (ErwG 97), d. h. die Tätigkeit, **die das Unternehmen prägt**
- **umfangreich** = Menge der Daten; Ort (regional, national, supranational); Anzahl der betroffenen Personen; Dauer der Verarbeitung (ErwG 91)

■ § 38 Abs. 1 BDSG-neu

- in der Regel **mindestens 10 Personen** ständig mit der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten **beschäftigt**
 - automatisierte Verarbeitung = Verarbeitung personenbezogener Daten **unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** (Definition aus altem Recht)
- Verarbeitungen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen
- geschäftsmäßige Verarbeitung für die Zwecke der Übermittlung oder Markt- und Meinungsforschung

■ Zeitpunkt

- mit Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

■ Wer muss benennen?

- Verantwortliche
- Auftragsverarbeiter: eine Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet
- Unternehmensgruppen (Konzerndatenschutzbeauftragter), Art. 37 Abs. 2 DSGVO
 - ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter
 - (P) Mehrfachbestellung noch erforderlich?
 - leichte Erreichbarkeit aus allen Niederlassungen
 - Telefon, E-Mail
 - max. eine Tagesreise
 - keine Sprachbarrieren

■ Wie? – In welcher Form ist zu benennen?

- altes Recht: Schriftform
- neues Recht: „Benennung“, keine Schriftform, aber aus Beweisgründen empfehlenswert (Stichwort: **Rechenschaftspflicht**)
- Altbestellungen gelten fort, ggf. Anpassung an neues Recht
- keine Mitbestimmung durch Betriebsrat, ggf. Informationspflicht
- Bekanntgabe, Art. 37 Abs. 7 DSGVO
 - Veröffentlichung der Kontaktdaten
 - Mitteilung an Aufsichtsbehörde (in NRW bis zum 31.12.2018)

■ **Wen? – Anforderungen an den Kandidaten, Art. 37 Abs. 5 DSGVO**

- fachliche Qualifikation (theoretisch und praktisch)
 - **Recht:** DSGVO und BDSG sowie deren Auslegung
 - **Technik:** Grundwissen über die eingesetzten Informationssysteme und Datensicherheit
 - **Betriebsorganisation:** Struktur des Unternehmens, Besonderheiten der Branche
 - **Niveau der Kenntnisse:** risikobasierter Ansatz
- Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben
 - Integrität
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Risikomanagement
- **keine Interessenkonflikte, Art. 38 Abs. 6 DSGVO**
 - leitendes Management, v. a. IT-Abteilung
 - ggf. Betriebsrat

- **Interner oder externer Datenschutzbeauftragter, Art. 37 Abs. 6 DSGVO**
 - Vorteile extern
 - Befähigung
 - kein „Ausfall“ eines Mitarbeiters, v. a. bei kleinen und mittelständischen Unternehmen
 - Kosten für Schulung
 - Freistellung
 - Rechte aus § 38 Abs. 2 BDSG-neu
 - Vorteile intern
 - Kenntnis des Unternehmens und der Strukturen

The background of the slide features a abstract design. At the top, there is a blue and white circular graphic containing binary code (0s and 1s). Below this, a white ribbon-like shape contains the word "SECURITY" in blue, also surrounded by binary code. The rest of the background is a solid yellow color.

Rechte des Datenschutzbeauftragten

■ Pflichten des Verantwortlichen, Art. 38 Abs. 1-2 DSGVO

- **ordnungsgemäße und frühzeitige** Einbindung in alle datenschutzrechtliche Fragen
 - ordnungsgemäß = ungefragt alle für die Beurteilung benötigten Informationen zur Verfügung stellen (**keine Holschuld!**)
 - frühzeitig = sobald ein Verfahren in Erwägung gezogen wird
- Unterstützung bei Erfüllung seiner Aufgaben
 - „erforderliche Ressourcen“
 - Zeit: Freistellung von anderen Tätigkeiten
 - Mittel und Personal, ggf. eigenes Budget
 - fachkundige Beratung (z. B. Sachverständige, Anwälte etc.)
 - Zugang zu den personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen
 - Fortbildung

■ **Stellung des Datenschutzbeauftragten, Art. 38 Abs. 3 DSGVO, § 38 Abs. 2 BDSG-neu**

- Berichterstattung unmittelbar an höchste Managementebene
- Weisungsfreiheit
- keine Diskriminierung wegen Erfüllung der Aufgaben (Abberufung, Benachteiligung)
- Kündigungsschutz, auch nach Abberufung
- Zeugnisverweigerungsrecht

The background of the slide features a abstract design. The top half is a dark blue gradient with a circular pattern of binary code (0s and 1s) in the center. A white ribbon-like banner with the word "SECURITY" in blue capital letters is draped across the middle. The bottom half is a bright yellow gradient. There is a thin horizontal band of binary code at the very bottom.

Pflichten des Datenschutzbeauftragten

■ Pflichten des Datenschutzbeauftragten, Art. 38 Abs. 5-6 DSGVO, § 38 Abs. 2 BDSG-neu

- Geheimhaltung und Vertraulichkeit
 - vertrauliches E-Mail-Postfach (datenschutz@...)
 - nicht abhörbare Mailbox
 - keine Telefondatenerfassung
 - keine Postöffnung
- Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person

- **Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, Art. 39 DSGVO – „Anwalt der betroffenen Personen“**
 - Unterrichtung und Beratung
 - Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
 - aber **keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis!**
 - Beratung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen
 - Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde
 - weitere Aufgaben im Einzelfall
 - Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - Schulung der Mitarbeiter
 - risikobasierter Ansatz
 - **ABER:** Keine Verantwortung für die Einhaltung der DSGVO!

Sanktionen

- **Rechtsfolge bei Verstößen des Verantwortlichen, Art. 83 Abs. 4 DSGVO**

- keine Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Einschränkung der Rechte des Datenschutzbeauftragten
- fehlende Konsultation und Unterstützung

-> Bußgeld bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes

■ Persönliche Haftung des Datenschutzbeauftragten

- Keine Verantwortlichkeit der Einhaltung der DSGVO
 - Keine Anwendung von Art. 82, 83 DSGVO
 - keine Bußgelder
- Strafrechtliche Verantwortung von Berufsgeheimnisträgern
- Zivilrechtliche Haftung, Regress
 - Haftung aus Vertrag bei falscher Beratung
 - keine Garantenhaftung, da keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis

Zusammenfassung

- **Pflicht zur Benennung sehr weit**
- **Geeignete Person auswählen**
- **Kontaktdaten bekanntgeben**
- **Rechte und Pflichten beachten**
- **Persönliches Haftungsrisiko einschätzen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Haben Sie noch Fragen?

Dr. Christoph Rempe

T +49 521 96535 - 875

F +49 521 96535 - 115

E christoph.rempe@brandi.net

www.brandi.net

**Abonnieren Sie unseren Newsletter Datenschutz
unter www.brandi.net > Mediathek**